

17.10.03**Beschluss****des Bundesrates**

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV)

Der Bundesrat hat in seiner 792. Sitzung am 17. Oktober 2003 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschließung gefasst:

Die Bundesregierung wird gebeten, die KrPflAPrV zeitnah dahin gehend zu ändern, dass sowohl eine Regelung zur Leistungsbewertung als auch eine Regelung zur Bildung und Anrechnung von Vornoten auf die Prüfungsleistung getroffen wird. Die Formulierungen in den Ziffern 2 und 5 der Empfehlungsdruksache 578/1/03 sollten dabei Berücksichtigung finden.

Begründung:

In der Begründung zu § 8 KrPflAPrV wird ausgeführt, dass "... Die einzelnen Prüferinnen oder Prüfer, die nach Möglichkeit auch die Lehrkräfte der Prüflinge sein sollen (§ 4 Abs. 1 Satz 2) und die einzelnen Kandidaten daher kennen, (...) bei offensichtlicher Diskrepanz zwischen der Prüfungs- und der Ausbildungsleistung im Interesse einer gerechten Würdigung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers auch ihre oder seine Bewährung während der Ausbildung in die abschließende Wertung seiner Prüfungsleistung mit einfließen lassen (werden)."

Dieses Verfahren ist fragwürdig und rechtlich problematisch. Um Transparenz und Rechtssicherheit herzustellen, wird daher in Anlehnung an die Regelungen in der Altenpflege AltPflAPrV (§§ 3, 4 und 9) angestrebt, die während der gesamten Ausbildung erbrachten Leistungen im Rahmen von Jahreszeugnissen zu ermitteln und mit einem Anteil von 25 Prozent in die Benotung der Prüfungsleistungen aufzunehmen.

Anlage

Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV)

1. Zu § 2 Abs. 2 Satz 4

In § 2 Abs. 2 Satz 4 sind die Wörter "einem Jahr" durch die Wörter "zwei Jahren" zu ersetzen.

Begründung:

Abhängig vom konkreten Einsatzort in der praktischen Ausbildung werden die Schülerinnen oder Schüler von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern aus der Krankenpflege mit mindestens einjähriger Berufserfahrung oder aus der Altenpflege mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung betreut. Hier sollte einheitlich auf eine zweijährige Berufserfahrung abgestellt werden. Dies ist auch im Hinblick auf die perspektivisch angestrebte Zusammenführung der beiden Ausbildungen sinnvoll.

2. Zu § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b

In § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b sind nach dem Wort "Arzt" die Wörter "oder eine Diplom-Medizinpädagogin oder einer Diplom-Medizinpädagoge" einzufügen.

Begründung:

Die bisherige Formulierung schreibt die Beteiligung einer Ärztin oder eines Arztes als Fachprüfer, die an der Schule unterrichten, zwingend vor. Nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 des Krankenpflegegesetzes muss eine Schule, um staatlich anerkannt zu werden, "fachlich und pädagogisch qualifizierte Lehrkräfte mit entsprechender, abgeschlossener Hochschulausbildung für den theoretischen und praktischen Unterricht" nachweisen.

Die Wissensgrundlagen "Pflegerrelevante Kenntnisse der Naturwissenschaften und der Medizin" können daher zukünftig auch von entsprechend qualifizierten Lehrkräften, die nicht Ärztinnen oder Ärzte sein müssen, vermittelt werden. Ärztinnen und Ärzte werden in diesen Schulen überwiegend nur noch als Honorarkräfte für sehr spezielle Themen am Unterricht beteiligt sein. Die Beschränkung der Fachprüferinnen und -prüfer nach Nummer 3 Buchstabe b auf die Berufsgruppe Arzt wäre daher eine gemessen an ihrem Anteil am Unterricht unverhältnismäßig erscheinende Hervorhebung gegenüber allen anderen Lehrkräften und eine indirekte Verpflichtung für die Schulen, Ärztinnen und Ärzte als Lehrkräfte zu beschäftigen. Es wird daher vorgeschlagen, die nach Nummer 3 Buchstabe b als Fachprüfer zu benennende Berufsgruppe zu erweitern und auch Medizinpädagoginnen und -pädagogen als Fachprüfer zuzulassen.

3. Zu § 4 Abs. 2 Satz 3

§ 4 Abs. 2 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Schulleitung bestimmt."

Begründung:

Nur die Schule kann die infrage kommenden Fachprüferinnen und Fachprüfer namentlich benennen und entsprechend vorschlagen. Vor Bestellung der genannten Personen nochmals die Schulleitung anzuhören, ist umständlich und unnötig.

Der Änderungsvorschlag orientiert sich an § 6 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers.

4. Zu § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1

§ 9 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 2 sind nach dem Wort "Prüfung" die Wörter "oder der entsprechende Teil der Prüfung" einzufügen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 sind nach dem Wort "Prüfung" die Wörter "oder der entsprechende Teil der Prüfung" einzufügen.

Begründung:

Durch Absatz 1 Satz 1 wird dem Prüfling alternativ ermöglicht, von der Prüfung oder einem Teil der Prüfung zurückzutreten. Entsprechend sind für beide Alternativen Aussagen bei der Genehmigung des Rücktritts oder der Nicht-Genehmigung zu treffen.

5. Zu Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) Buchstabe B Abschnitt I. Nr. 1

In Anlage 1 Buchstabe B Abschnitt I. sind in Nummer 1 die Wörter

"in der stationären Versorgung in kurativen, rehabilitativen und palliativen Gebieten in den Fächern Innere Medizin, Geriatrie, Neurologie, Chirurgie, Gynäkologie, Pädiatrie, Wochen- und Neugeborenenpflege"

durch die Wörter

"in der stationären Versorgung in kurativen Gebieten in den Fächern Innere Medizin, Geriatrie, Neurologie, Chirurgie, Gynäkologie, Pädiatrie, Wochen- und Neugeborenenpflege sowie in mindestens zwei dieser Fächer in rehabilitativen und palliativen Gebieten"

zu ersetzen.

Begründung:

Für alle angegebenen Fächer ist eine praktische Ausbildung auf den rehabilitativen bzw. palliativen Gebieten nur eingeschränkt durchführbar. Dazu kommt, dass der vorgegebene Zeitrichtwert von 800 Stunden auf 21 Teilgebiete zu verteilen wäre. Im Durchschnitt ergibt das annähernd eine Woche praktische Ausbildung für einen Teilbereich. Dem Anspruch einer hohen Ausbildungsqualität kann das nicht gerecht werden.